

An Amt/Abt. 60Ausschnitt aus Westf. RundschauNr. vom 26.06.1992**Stadt Attendorn****- Bauverwaltungsamt -****Öffentliche Bekanntmachung****Betr.: 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 16. März 1992 gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 1991 (GV NW S. 214) sowie des § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ einschl. Begründung vom 16. März 1992 mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Im Bauleitplan Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ wird auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 27, Flurstück 339, eine weitere überbaubare Fläche für die Errichtung von weiteren Gebäuden festgesetzt.

Durch die Festsetzung einer weiteren überbaubaren Fläche, die u. a. die Errichtung von Einfamilien-/Doppelhäusern auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 27, Flurstück 339, zuläßt, wird die städtebauliche Planaussage nicht wesentlich verändert. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Das Änderungsgebiet liegt im nordöstlichen Bebauungsplanbereich an der Milstener Straße und erfäßt lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 27, Flurstück 339.

Die benachbarten Grundstückseigentümer haben Bedenken und Anregungen gegen die Planung nicht vorgetragen. Von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen ebenfalls nicht geäußert.

Der geänderte Bauleitplan Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ und die Begründung vom 16. März 1992 liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn - Bauverwaltungsamt - 5952 Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 16. März 1992 als Satzung beschlossene 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ einschl. Begründung vom 16. März 1992 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 5952 Attendorn, Kölner Straße 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 1991 (GV NW S. 214) kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, 17. 6. 1992

Rüenauber
Bürgermeister